



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 38.401-2a/58 W

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1958, womit das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Strassen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstrassen (n.ö.Landesstrassengesetz) LGBI. Nr. 100/1956, abgeändert und durch das Verzeichnis der Landesstrassen ergänzt wird.

Zu Zl. 125/58 vom 26. Juni 1958.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

W i e n

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1958, womit das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Strassen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstrassen (n.ö.Landesstrassengesetz), LGBI.Nr. 100/1956, abgeändert und durch das Verzeichnis der Landstrassen ergänzt wird, gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf jedoch vom legislativen Standpunkt darauf hinweisen, dass die Überschrift des Gesetzesbeschlusses besser hätte lauten können: "Gesetz vom 26. Juni 1958, mit dem das niederösterreichische Landesstrassengesetz abgeändert wird." Im Einleitungssatz hätte das niederösterreichische Landesstrassengesetz lediglich als solches unter Beifügung seiner Fundstelle im Landesgesetzblatt zitiert werden sollen. Die Einführung gesetzlicher Kurztitel ist nämlich nur dann sinnvoll (und erfüllt nur dann sinnvoll) und erfüllt nur dann den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck, wenn sie auch wirklich durchgehend verwendet werden. Im übrigen hätte nach den herrschenden

Grundsätzen der Gesetzestechnik bei Verwendung des vollen Titels des abgeänderten Gesetzes die Fundstelle dieses Gesetzes jedenfalls unmittelbar nach dem Datum seiner Erlassung angeführt werden müssen und zwar ohne Nennung des Jahrganges des Landesgesetzblattes, in dem es kundgemacht wurde, da sich dies ohnehin bereits aus dem Datum der Erlassung des Gesetzes ergibt.

11. August 1958

Für den Bundeskanzler:

i.V. Klecatsky

Für die Richtigkeit  
der Abfertigung:

*Waldheim*

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	13. AUG. 1958
ca. 1257	Ausch.